

AC

2060

1120-1103 2

00 a

4

STADTBIBLIOTHEK
MAGDEBURG

VERZEICHNIS
DER BÜCHER

IN DER
STADTBIBLIOTHEK
MAGDEBURG

VON
HERRN
MAGISTRO
J. G. M. M.

1771

1772

1773



N a c h r i c h t
von der
in Dessau errichteten
Verlagskassse
für
Gelehrte und Künstler,
aus welcher diese unter gewissen Bedingungen nicht
nur die Verlagskosten zu ihren Werken, sondern auch
baaren Vorschuß erhalten, und dabey die Eigen-
thümer derselben verbleiben können.

Den 1sten May 1781.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header, possibly including the word "Bibliographie".



Handwritten text in Gothic script, appearing to be a list or index of entries.

1871



In Beziehung auf dasjenige, was auf der 53. und 54. Seite der Nachricht und Fundations-Gesetze von der Buchhandlung der Gelehrten in Dessau u. von einer zu errichtenden Verlagskasse für unbegüterte Autoren gesagt worden ist, wird nun dem Publikum die Existenz und Brauchbarkeit derselben durch folgendes gemeldet.

§. 1. Um denjenigen Gelehrten, welchen ihre Vermögensumstände nicht erlauben, Verleger ihrer Schriften zu werden, oder welche keinen Verleger finden können, der den Druck ihrer Schriften unternehmen, und ihren darauf gewandten Fleiß mit einem billigen Honorar belohnen möchte, die Gelegenheit zu verschaffen, den möglichsten Nutzen aus dem Verkaufe ihrer Schriften zu ziehen, hat eine Gesellschaft von auswärtigen und hiesigen Mitgliedern in Dessau einen ansehnlichen Fond zusammengebracht, aus dem der unbegüterte Autor unter nachstehenden Bedingungen nicht nur die Verlagskosten, sondern, nach Beschaffenheit der Umstände, auch wohl noch baaren Vorschuß erhalten kan.

§. 2. Der Schriftsteller, welcher entweder bloß die Verlagskosten seines Werks oder über diese noch einen baaren Vorschuß, der sich aber nie höher als 4 Thaler vom gedruckten Bogen belausen kann, aus dieser Kasse wünscht, wendet sich deshalb schriftlich, und zwar bey kleinern Schriften 4 Monate, bey Schriften aber, die über ein Alphabet stark sind 6 Monate vor derjenigen Messe, in der das Buch erscheinen soll, an die Administratoren der Verlagskasse, deren Nahmen in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden sollen, und meldet ihnen mit Uebersendung seines Manuscripts, welches man sich leserlich geschrieben ausbittet, sein Verlangen.

Nur jetzt wird wegen der späten Ankündigung, der Termin zur Annahme eines Buchs, das zur Michaelismesse erscheinen soll, bis zum 1sten Julius dieses Jahrs offen gelassen.

§. 3. Wird nach Untersuchung desselben befunden, daß die Kasse ohne wahrscheinlichen Schaden sich weder auf Vorschuß noch auf Verlagskosten wegen des überschickten Manuscripts einlassen kann; so wird dasselbe, ohne im geringsten einen weitem Gebrauch davon zu machen, dem Gelehrten in kurzer Zeit zurück gesandt. Hierbey erklärt die Gesellschaft, die meistens aus Gelehrten oder doch solchen Personen besteht, welche das Wohl der Gelehrten zu befördern suchen, daß kein Gesuch

ohne gegründete Ursache abgewiesen werden solle: daß sie lieber auch keine Schriften, welche der Religion, den guten Sitten und den Grundgesetzen des Reichs zuwider laufen, oder solche, denen es an innern Werth gebricht, anzunehmen gesonnen sey. Da nun zu befürchten steht, daß ihr oft Schriften von der letzten Art, oder auch solche, deren Annahme, ungeachtet ihrer innern Güte, irgend ein Umstand bedenklich macht, zur Unterstützung angeboten werden möchten; So erklärt sie hiermit gleichfalls ein für alle Mal, daß sie den Herren Autoren ihren Entschluß ganz kurz melden, und sich alles Lobes und Tadelns enthalten wolle. Indem ihr Entschluß nie für eine Critik des Werks anzusehen ist, darf ein Autor sich auch nicht durch eine abschlägliche Antwort für beleidigt halten. Und aus eben dieser Ursache werden sich die Administratoren der Verlagskasse nie für verbunden achten, ihrer Antwort die Gründe beyzufügen, warum sie in jedem Falle so und nicht anders handle. Ohne diese Bedingung würden beyde Theile oft zu einer so weitläufigen als unnützen Correspondenz verleitet werden.

§. 4. Wird aber das Buch angenommen, so wird ein förmlicher schriftlicher Contract zwischen dem Schriftsteller und der Gesellschaft geschlossen, worinnen nicht allein die Stärke der Auflage, das Format, die Güte des Papiers, die Zeit, in der das Buch fertig werden soll, der Preis desselben, sondern überhaupt alles genau bestimmt wird, wozu sich der Schriftsteller gegen die Gesellschaft, und die Gesellschaft gegen den Schriftsteller verbindlich macht. Von diesem Contracte werden zwey gleichlautende, von beyden Theilen gegenseitig unterschriebene Exemplare gegen einander ausgewechselt.

§. 5. Verlangt und erhält der Gelehrte allein die Verlagskosten, ohne andern baaren Vorschuß, so ist der Antheil des

55 pro Cent des Ladenpreises, wovon aber die Verlagskosten (wie §. 7. gesagt werden soll) zuvor abgerechnet werden.

33 $\frac{1}{2}$ p. C. werden für die Gelehrte Buchhandlung nebst den andern Buchhändlern, oder für die Subscribenten, Commissionairs und Versandkosten an dieselben gerechnet.

11 $\frac{1}{2}$ p. C. erhält die Gesellschaft.

Es würde z. E. ein Buch von einem Alphabeth 1000 mal abgedruckt, wofür der Druck, die Correctur und das Papier

130 Rthlr. betrüge; dieses Buch würde zu 18 gr. verkauft,
beträgt für 1000 Exemplare 750 Rthlr. so erhält
55 p. C. als 412½ Rthlr. der Verfasser,
33¼ p. C. - 250 Rthlr. die Gelehrte Buchhandlung u.
11⅔ p. C. - 87½ Rthlr. die Gesellschaft.

§. 6. Wenn aber der Gelehrte außer den Verlagskosten
noch baaren Vorschuß verlangt, so bekommt er nach der Stärke
des Vorschusses einige Procente weniger, worüber die Admini-
stratoren der Verlagskasse mit demselben in jedem besondern
Falle contrahiren werden. Sonach werden ihm für 1 Rthlr.
Honorar auf den Bogen 1½ p. C., für 2 Rthlr. Honorar
3 p. C., für 3 Rthlr. 5 p. C., für 4 Rthlr. aber 7 p. C.
abgezogen werden.

§. 7. In beyden Fällen, es mag nun entweder der Ge-
lehrte allein die Verlagskosten oder außerdem noch einen baaren
Vorschuß erhalten haben, so werden von dem Theile des Geldes
oder von denjenigen Procenten, welche nach vorstehender
Berechnung von dem Verkaufe des Buchs für ihn bestimmt
sind, zuerst die Verlagskosten und der andre baare Vorschuß
an die Gesellschaft bezahlt. Sind diese getilgt, so gehört der
für den Verfasser laut Contract bestimmte Antheil demselben,
ohne daß die Gesellschaft daran den geringsten Anspruch machen
kann. Die für die Gesellschaft laut Contract bestimmten Pro-
cente werden aber bis die Auflage vergriffen ist, von derselben
gezogen. So erhielt der Verfasser in dem im 5ten §. ange-
führten Falle nichts eher, als bis so viele Exemplare des Buchs
abgesetzt worden sind, daß die zum Antheil des Autors festge-
setzte 55 Procente des Ladenpreises die als Verlagskosten an-
genommene 130 Rthlr. betragen. Dieses würde geschehen,
wenn 316 Exemplare verkauft wären.

§. 8. Die Schriften werden entweder hier abgedruckt,
oder, wenn der Schriftsteller solche an einem andern Orte will
drucken lassen, so muß er sich schriftlich und rechtskräftig ver-
binden, daß kein Exemplar anders, als an die Administra-
toren der Verlagskasse abgeliefert werde, um dem Nachdrucke
zu seinem und der Gesellschaft Besten so viel als möglich vorzu-
beugen. Und damit der Gelehrte und die Gesellschaft desto
sicherer sey, daß durch den auswärtigen Druck kein vollständig
Exemplar zum Nachdruck hergegeben werden könne, läßt der
Verfasser das Buch bis auf ein Paar der letzten Bogen durch
den auswärtigen Buchdrucker abdrucken, und schiekt das Werk
nebst

nebst dem Manuscripte zu den noch fehlenden Bogen ein, welche dann hier abgedruckt werden, wo die Gesellschaft, der am meisten daran gelegen ist, daß kein Exemplar zum Nachdruck abgeliefert werde, gewiß die genaueste Aufsicht über den Abdruck haben wird, und auch haben kann. Der Autor trägt dabey die Kosten der Uebersendung bis Dessau. Die durch den vorher geschlossenen Contract bewilligten Verlagskosten werden von der Verlagskasse, so wie das Werk hier eintrifft, gegen Quittungen des Autors und des Buchdruckers, bezahlt.

§. 9. Die Correspondenz zwischen dem Gelehrten, der Verlagskosten erhält, und der Gesellschaft wird auf Kosten des Gelehrten geführt; und alle Manuscripte, welche der Gesellschaft zur Annahme angetragen werden, müssen frankirt seyn. Die Adresse an die Gesellschaft ist: An die Administratoren der Verlagskasse für Gelehrte und Künstler, in Dessau.

§. 10. Da der Gelehrte, nach dem, was gesagt worden ist, nichts als das Honorar wagt, welches ihm ein Buchhändler vielleicht für seine Schrift gegeben haben würde (und wenn er nebst den Verlagskosten noch baaren Vorschuß von der Gesellschaft erhalten hat, wagt er auch dieses nicht einmal, oder wenigstens nicht ganz) die Gesellschaft hingegen das ganze Risiko über sich nimmt; So muß sich die Gesellschaft auch ausdrücklich ein für alle Mal ausbedingen, daß sie den Debit, der von ihr angenommenen Schriften nach ihrem Gutdünken betreiben darf. Es steht ihr also frey alle bis jetzt bekannte Wege des Debits, durch Pränumeration, Subscription, Commissionairs, durch die Gelehrte Buchhandlung oder andre Buchhändler u. s. w. einzuschlagen, contant oder auf Credit (jedoch das letztere auf ihre und nicht der Autoren Gefahr) zu handeln. Da die Gesellschaft mit verschiedenen Gelehrten und andern sichern Männern in Verbindung getreten ist, welche sich erböten haben, Subscription an ihren Orten für die Schriften der Gesellschaft zu eröffnen, wird sie den Debit jetzt zum Theil durch diesen Weg suchen. Jene Freunde der Gesellschaft erhalten gleich nach der Annahme eines jeden Buchs eine kurze Anzeige von dem Inhalte desselben, und senden gegen die Messe die Anzahl der Subscribernten, welche sich bey ihnen gemeldet haben, ein. Die bestellten Exemplare werden in der Messe, wo das Buch erscheint, ausgegeben. Die übrigen aber werden durch die hiesige Buchhandlung der Gelehrten an die Buchhändler, und andere, nach den Fundations-Gesetzen derselben, debitirt. Hingegen verpflichtet sich die Gesellschaft,

schaft, welchen Weg des Absatzes sie auch erwählen mag, dem Gelehrten von jedem Exemplare, das abgesetzt worden ist, die für ihn laut Contract bestimmten Procente, ohne die geringste Widerrede oder Aufenthalt auszusahlen.

§. 11. Den 1sten Januar und den 1sten Julius jedes Jahres legt die Gesellschaft jedem Gelehrten, dessen Schriften von ihr verlegt sind, eine Rechnung über das, was von seinen Schriften an Gelde eingelaufen ist, vor, und übersendet ihm den Theil des Geldes, welcher ihm nach dem Contracte zukömmt. Ueber dieses steht es noch dem Gelehrten frey, zu allen Zeiten entweder selbst nachzusehen, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten nachsehen zu lassen, ob die Gesellschaft alles das gegen ihn erfülle, wozu sie sich, laut Contract anheischig gemacht, ob die von ihr als vorräthig angegebene Exemplare wirklich da sind, u. d. gl.

§. 12. Im Fall eines Nachdrucks, den die Gesellschaft gewiß, so viel ihr möglich ist, zu verhindern suchen wird, steht es dem Gelehrten frey, von folgenden zweien Wegen einen zu erwählen:

Er nimmt entweder seine Schrift gegen Bezahlung des Theils der Verlagskosten, welchen die Gesellschaft noch zu fordern hat, nebst dessen Zinsen à 5 p. C. zurück, und handelt damit nach seinem Gefallen;

Oder er überläßt der Gesellschaft, nach ihrem Belieben mit der Schrift zu handeln, und sie um jeden noch so niedrigen Preis zu verkaufen. In diesem Falle wird zwar der Ladenpreis, aber nicht das Verhältniß des Antheils, welches laut Contract für den Schriftsteller bestimt ist, verändert, z. B. der Ladenpreis eines Buchs habe nach dem in §. 5. angenommenen Fall 18 Gr. betragen, so würden die für den Verfasser bestimmten 55 p. C. von hundert Exemplaren 41 Nthlr. 6 Gr. ausmachen. Würde nun der Ladenpreis des Buchs, wegen des Nachdrucks, auf 9 Gr. herabgesetzt, so würde der Antheil des Verfassers nur die Hälfte des vorigen, oder 20 Nthlr. 15 Gr. seyn. Und wenn schon so wenig aus der Schrift gelöst werden sollte, daß die Verlagskosten und der etwan dem Gelehrten gegebene baare Vorschuß davon nicht bezahlet werden könnte; so trägt doch die Gesellschaft den Schaden allein, und der Gelehrte ist zu keiner Erzezung desselben verbunden. Und hierzu versteht sich auch die Gesellschaft in dem Falle, da ein Buch, auch ohne Nachdruck, so schlechten Abgang fände, daß die Verlagskosten und der etwanige baare Vorschuß aus dem gelöseten Gelde nicht bestritten werden könnte.

§. 13.

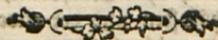
§. 13. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine auf Kosten der Verlagskasse gedruckte Schrift für Makulatur zu erklären, wenn in drey auf einander folgenden Jahren in jedem derselben nicht mehr als 5 Exemplare abgesetzt werden. Dem Verfasser soll es aber, wenn sich dieser Fall eräugnete, frey stehen, ob er der Gesellschaft die Schrift als Makulatur überlassen, oder als solche an sich kaufen wolle. Uebrigens bekommt der Autor von dem Gelde, welches aus dem Verkaufe der Makulatur gelöst wird, wenn der Vorschuß bezahlt ist, 88 $\frac{1}{2}$, die Gesellschaft aber 11 $\frac{1}{2}$ pro Cent.

§. 14. Sobald die Auflage, wozu von der Gesellschaft Verlagskosten gegeben worden sind, vergriffen ist, stehet es dem Gelehrten frey, entweder auf seine eigene Kosten eine neue Auflage zu veranstalten, oder seine Schrift an einen Buchhändler zu verkaufen, oder endlich einen neuen Contract mit der Gesellschaft, wenn solche dazu geneigt ist, zu schließen.

§. 15. Jeder Schriftsteller, der Vorschuß von der Gesellschaft erhält, giebt unentgeltlich 5 Exemplare für die Bibliothek der Gesellschaft, für die Administratoren der Verlagskasse, und für den, welcher die Schrift untersucht hat.

§. 16. Die Gesellschaft handelt in keiner andern Münzsorte, als in alten Louis d'or, den Louis d'or à 5 Nthlr. gerechnet.

Man ist versichert, daß die Herren Autoren in Betrachtung des Risico, welches man übernimmt, und der Unkosten, welche mit der ganzen Unternehmung verbunden sind, die Procente, welche die Gesellschaft für sich bestimmt, so billig und mäßig finden werden, daß es nicht nöthig ist, ein mehreres darüber zu sagen. Denn die Gesellschaft hat den Gelehrten und Künstlern nichts für die Untersuchung ihrer Werke, für Niederlage derselben, für Paktrey, für den Aufwand, den die vielen öffentlichen Anzeigen, die weitläufige Correspondenz mit den Commissionairs, und die Besoldung eines Buchhalters kostet, angerechnet. Sie fügt nur noch die Versicherung hinzu, daß sie im Stande ist, den Fond durch Anlegung mehrerer Aktien jederzeit dergestalt zu vermehren, daß der Vorschuß auf die gemeldeten und angenommenen Bücher allemal besritten werden kan.



11 2 3 4 5 0 4 2 5
4 2 7

Handwritten text, mostly illegible due to fading.

Handwritten text, mostly illegible due to fading.

Seite Fehl

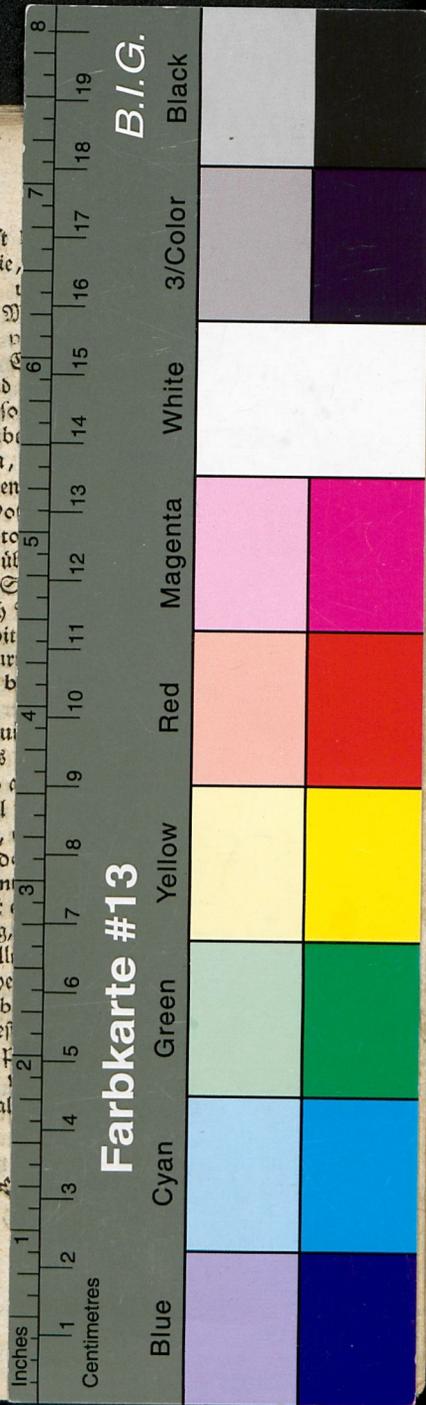
Zw. S. 16 u. 17

J.W.

Ac 2060

anf
zu
jer
ben.
ete,
tur
be
ufe
ist,
ast
em
luf:
oler
Se:
ells
het
nd
nz:
t.
ch;
en,
ro-
nd
es
ten
für
en
nz
als
ng
ch:
ora
nal
ns
st
un





N a c h r i c h t

von der

in Dessau errichteten

Verlagskassse

für

Gelehrte und Künstler,

aus welcher diese unter gewissen Bedingungen nicht
nur die Verlagskosten zu ihren Werken, sondern auch
baaren Vorschuß erhalten, und dabey die Eigen-
thümer derselben verbleiben können.

Den 1sten May 1781.